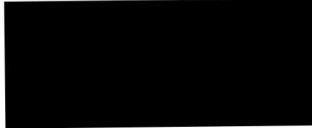


Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 11 05 52, 19005 Schwerin

Herrn  
Johannes Filter



Bearbeiter: II510a  
Telefon: +49 385 74200  
Telefax:  
E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de  
Geschäftszeichen: 19062607.0  
Datum: Schwerin, 16.08.2019

- 1. Ihr Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz u.a. v. 16.03.2019**
- 2. Mein Bescheid vom 11.04.2019; Geschäftszeichen 19024741.0**
- 3. Ihr Widerspruch v. 09.05.2019**

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Bezug 1. haben Sie um Auskunft nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) bzw. nach Landesumweltinformationsgesetz (LUIG), soweit Umweltinformationen nach § 3 Abs. 3 UIG betroffen sind, bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind zu folgender Frage gebeten:

„Alle Löschprotokolle aus den Jahren 2011 und 2012, die Laut der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport, bei Vernichtung angefertigt werden müssen:  
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-vv&st=vv&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=VVMV-VVMV000007572>“

Hierzu ist Ihnen mit Bezug 2. mitgeteilt worden, dass – soweit in den Jahren 2011 und 2012 überhaupt Löschungen erfolgt sind – es sich hierbei u.a. aufgrund der in den Löschprotokollen enthaltenen Metadaten um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt, die von der Verfassungsschutzbehörde ausschließlich den zuständigen Aufsichts- und Kontrollgremien zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Unter Verweis auf § 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 6 IFG M-V ist Ihrem Anliegen nicht entsprochen worden.

Gegen diese Entscheidung haben Sie mit Schreiben vom 09.05.2019 u.a. mit Hinweis auf eine mögliche Teilschwärzung Widerspruch eingelegt.

Hierzu ergeht folgender

### **Widerspruchsbescheid**

Mit Blick auf die von Ihnen mit Widerspruch vom 09.05.2019 eingeräumte Möglichkeit der Teilschwärzung der gewünschten Löschprotokolle aus den Jahren 2011 und 2012 gebe ich Ihrem Widerspruch statt.

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 11 05 52  
19005 Schwerin

Telefon: +49 385 74200  
Telefax: +49 385 714438  
E-Mail: ii5.poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ich darf Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass es sich bei Ihrem Auskunftersuchen nicht um eine einfache Auskunft i.S.d. § 13 Abs. 1 IFG M-V handelt. Insofern teile ich Ihnen nachfolgend die voraussichtlichen Kosten mit:

Für die Einspielung der Datensicherungen in das laufende System zur Aufbereitung der Daten zwecks weiterer Bearbeitung beträgt der voraussichtliche Zeitaufwand insgesamt 18 Stunden (drei Mitarbeiter je 6 Stunden), der entsprechend des Gebührenerlasses 2018/2019 je Stunde mit 58,00 Euro (insg. 1.044,00 Euro) in Rechnung zu stellen ist.

Ferner sind Ihnen nach der Informationskostenverordnung M-V, Teil A, Tarifstelle 2.2, je nach erforderlichem Verwaltungsaufwand Gebühren bis zu 500,00 Euro sowie nach Teil B, Tarifstelle 1.1, ab dem elften DIN A4-Ausdruck Auslagen in Höhe von jeweils 0,10 Euro je Ausdruck in Rechnung zu stellen. Da eine genaue Berechnung der Kostenstellen erst nach Abschluss der erforderlichen Datenmigrationsarbeiten erfolgen kann, bitte ich diese Kostenaufstellung als vorläufig anzusehen.

Vorsorglich merke ich an, dass die Löschprotokolle hauptsächlich technisch-organisatorische Daten zur Identifikation und Dokumentation des Löschvorgangs beinhalten werden, so dass fraglich ist, ob diese Protokolle – vor dem Hintergrund des aufgezeigten Aufwandes – Ihrem Informationsinteresse dienen werden. Ebenso weise ich darauf hin, dass seit November 2011 bis heute in einem Teilbereich des Verfassungsschutzes ein Löschmoratorium gilt.

Für den Fall einer Veröffentlichung dieses Widerspruchsbescheides bitte ich zu gewährleisten, dass als Absender nur das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - ohne Namenszusatz – benannt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323A, 19055 Schwerin, erhoben werden.

